

Antrag auf Ausnahme nach Artikel 30 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Für den Windpark Haltern Ennenberg beantragen wir eine Abweichung von der Anforderung nach Artikel 20.1 der AVV 2015 für die Nordex N149. Am Standort sind zwei Windenergieanlagen des Typs N149 mit 149 m Rotordurchmesser und 164 m Nabenhöhe geplant. Abweichend von der vorgenannten Anforderung soll der Abstand zwischen Maschinenhausbefeuerng und unbefeuertter Blattspitze 72 m nicht überschreiten.

Begründung

- Eine unbefeuerte Höhe von bis zu 100 Meter gewährleistet die gleiche flugsicherheitstechnische Warnung für den Luftfahrzeugführer wie eine unbefeuerte Höhe von 65m.¹
- Auf der gleichen Grundlage, wie bei der Bestimmung der Tragweiten der Feuer W, rot, wurden rechnerisch unbefeuerte Höhen von über 100 Metern ermittelt, bei denen das Feuer W, rot noch sicher wahrnehmbar ist. Die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechnik (FVT) hat die Berechnungen für das Feuer W, rot erstellt und könnte die 100-Meter-Berechnung verifizieren.
- In dem Bereich der AWZ ist der unbefeuerte Teil der Windenergieanlage nach einem Empfehlungsschreiben des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau und Stadtentwicklung vom 20.06.2013 nicht mehr begrenzt.
- Im internationalen Bereich sieht die ICAO Richtlinie Annex 14, Kapitel 6.2.4 (Seventh Edition, July 2016), keine Begrenzung des unbefeuerten Teils zwischen Blattspitze und Kennzeichnungsfeuer auf dem Maschinenhaus bei Windenergieanlagen von bis zu 315 m Gesamthöhe vor.
- Die bestehende und unzureichend begründete Regelung stellt die Hersteller von Windenergieanlagen in Deutschland vor technische und ökonomische Herausforderungen.
- Die von der AVV 2015 trotz begründeter Ablehnung der Windenergiebranche vorgesehene Alternative der Blattspitzbefeuerng scheidet entsprechend der Stellungnahme der Task Force Kennzeichnung der Hersteller von Windenergieanlagen im VDMA Fachverband Power Systems vom 28. August 2014 an das BMVI aus wirtschaftlichen Gründen und Akzeptanzgründen aus.
- Auch die Aufständerng der Befeuerng ist u.a. aus statischen Gründen und Gründen der Flugsicherheit ab Rotordurchmessern von 140 Metern nicht mehr praktikabel.
- Mehrkosten von etwa EUR 20.000 pro Windenergieanlage für eine Aufständerng von weniger als 5 Meter Höhe, stehen im Widerspruch zur Forderung von Kostenreduzierung bei den Betreibern von Windenergieanlagen. Zudem sind die Grenzen des technisch Machbaren bereits bei dieser geringen Aufständerngshöhe erreicht.
- Eine Anstrahlung der Rotorblätter scheidet aufgrund der ggf. erforderlichen großen zu bestrahlenden Fläche, der Anstrahlung beider Blattspitzenseiten sowie aus Akzeptanzgründen aus.

Diesem Abweichungsantrag liegt zusätzlich ein Gutachten eines zertifizierten Sachverständigen für Offshore Flugbetrieb, Hubschrauberlandedecks und Windenbetriebsflächen bei, in dem die möglichen Auswirkungen der Abweichung beurteilt werden.

Des Weiteren bitten wir in diesem Zusammenhang neben der Beteiligung der DFS und des BAF auch um Beteiligung des BMVI.

Haltern am See, den

Mit freundlichen Grüßen

Georg Dammann

¹ Zur Berechnung der Schwelle der sicheren Wahrnehmung des Feuers W, rot wird auf das angehängte Dokument verwiesen.